



Antwort zur Anfrage Nr. 1434/2010 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Bretzenheim betreffend **Umweltverschmutzung durch Licht (ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie wird das Problem Lichtverschmutzung aktuell für Mainz und insbesondere für Bretzenheim bewertet und welche Entwicklungen werden für die kommenden Jahre erwartet?

Dem Bauamt, Abt. Bauaufsicht, und dem Umweltamt sind bisher keine Probleme hinsichtlich beleuchteter Werbeanlagen in Bretzenheim und auf dem Lerchenberg bekannt geworden. Eine künftige diesbezügliche Entwicklung in Bretzenheim und auf dem Lerchenberg ist vom Eingang entsprechender Bauanträge abhängig, die nicht prognostiziert werden können.

2. Welche Auswirkungen von vermehrtem Einsatz beleuchteter Anlagen bzw. der Erhellung der nächtlichen Umwelt auf Tier- und Pflanzenwelt und auf den Menschen sind der Verwaltung bekannt?

Der aktuelle Stand zur Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen ist in den „Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000) dargelegt.

Danach können beim Menschen erhebliche Belästigungen durch Licht auftreten, wenn die in den Hinweisen für die verschiedenen Nutzungen/Gebiete genannten Immissionsrichtwerte überschritten werden. Die Beurteilung umfasst zwei Bereiche, die Raumaufhellung und die Blendung. Technisch kann bei neuen Anlagen in verschiedener Weise abgeholfen werden, so kann z.B. eine Blendung in der Nachbarschaft durch den Einsatz von Blenden oder durch die Verwendung von Scheinwerfern mit asymmetrischer Lichtverteilung vermieden werden, die oberhalb von 85 ° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.

Im Anhang gibt die Richtlinie Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschläge zu deren Minderung. Wirkungen gehen hierbei insbesondere auf nachtaktive Insekten aus. Diese Wirkungen können durch Leuchtquellen erheblich reduziert werden, deren Strahlung weit überwiegend im langwelligen Bereich liegt (Natrium - Dampflampen), da diese ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen, sowie durch Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.

3. Wie werden diese Informationen bei der Genehmigung des Baus von beleuchteten Werbeeinrichtungen berücksichtigt?

Bei der Genehmigung von Beleuchtungsanlagen, bei denen eine Fernwirkung befürchtet werden kann, wird die jeweilige zuständige Immissionsschutzbehörde am Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Diese prüft, ob der Stand der Technik im Sinne der o. g. Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz vom Antragsteller eingehalten wird.

Bei Vorhaben, die darüber hinaus Probleme hinsichtlich des Stadtbildes hervorrufen können, kann die Stadt Mainz eine Bauleitplanung einleiten, die die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen regelt. Als Beispiel zu nennen ist die Gestaltungssatzung „Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich „An der Krimm“ „G 152 S““.

4. Welche Richtlinien existieren für die Genehmigung /Einrichtung von beleuchteten Werbeanlagen und anderen Beleuchtungseinrichtungen?

Über Anträge für beleuchtete Werbeanlagen wird nach den Bestimmungen für Werbeanlagen der Landesbauordnung und unter Einhaltung der Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne (ausgewiesenes Gewerbegebiet zum Beispiel in der Haifa-Allee) entschieden. Bei den Auflagen für die Beleuchtungsintensität werden die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10.Mai 2000) angewandt; diese stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) auftreten.

5. Sieht die Verwaltung bezüglich der Umweltverschmutzung durch Licht einen (möglicherweise auch gesetzgeberischen) Handlungsbedarf?

Die Verwaltung sieht keinen Handlungsbedarf, die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10.Mai 2000)“ reichen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aus. Weitere Instrumente stehen der Stadt Mainz als Satzungsgeber zur Verfügung (vgl. Antwort zu Nr. 3).

6. Welche Maßnahmen könnten ergriffen werden oder werden bereits ergriffen, um die Lichtverschmutzung einzudämmen oder zu reduzieren?

Die Regelung der Beleuchtung in Bezug auf Störungen in der Nachbarschaft durch Lichtimmissionen von beleuchteten Werbeanlagen liegt im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz.

In Fällen, in denen sich problematische Entwicklungen abzeichnen, besteht in gewissen Rahmen (z. B. in Bezug auf die Größe und die Höhe von Werbeanlagen) die Möglichkeit durch Bauleitplanung solchen Entwicklungen entgegenzuwirken. Ein Beispiel hierfür ist der unlängst vom Stadtrat beschlossene Bebauungsplan „Am Schleifweg (B161)“ in Mainz-Bretzenheim.

Mainz, 27.09.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter